



LANDTAG VON BADEN-WÜRTTEMBERG
Petitionsausschuss - Die Vorsitzende

Landtag von Baden-Württemberg Konrad-Adenauer-Straße 3 70173 Stuttgart

Frau Heike Reiser
Herrn Wolfgang Reiser
Hauptstraße 159
68259 Mannheim

Stuttgart, 25.01.2019
Telefon: 0711 2063 525
Telefax: 0711 2063 540
Aktenzeichen: Petition 16/01316
E-Mail: petitionen@landtag-bw.de

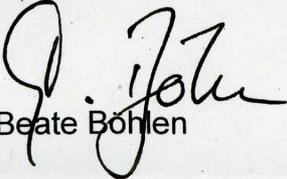
Petition 16/01316; Heike und Wolfgang Reiser, 68259 Mannheim
Tempo 30, Durchfahrtsverbot für Durchgangsverkehr

Sehr geehrte Frau Reiser,
sehr geehrter Herr Reiser,

die Regierung hat zu dem Landtagsbeschluss vom 11.10.2018 inzwischen einen Bericht vorgelegt. Der Petitionsausschuss des Landtags nahm am 24.01.2019 von diesem Bericht Kenntnis. Nach der Geschäftsordnung des Landtags von Baden-Württemberg ist das Petitionsverfahren damit endgültig abgeschlossen.

Der Bericht der Landesregierung ist als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen


Beate Böhlen

Anlage

Mitteilung

der Landesregierung

**Bericht der Landesregierung zu einem Beschluss des Landtags;
hier: Petition 16/1316 betr. Tempo 30, Durchfahrtsverbot für
Durchgangsverkehr**

Landtagsbeschluss

Der Landtag hat am 11. Oktober 2018 folgenden Beschluss gefasst (Drucksache 16/4809, lfd. Nr. 2):

„Die Petition wird der Regierung mit der Maßgabe überwiesen, im Rahmen eines Pilotversuchs die gantztägige Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h in Verbindung mit einer davon abweichenden Geschwindigkeitsregelung für den ÖPNV zu erproben sowie ein Durchfahrtsverbot zu prüfen. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.“

Bericht

Mit Schreiben vom 11. Dezember 2018, Az.: I-3851, berichtet das Staatsministerium wie folgt:

1. Pilotversuch „Gantztägige Geschwindigkeitsbegrenzung mit abweichender Geschwindigkeitsregelung für den ÖPNV“

Dem Beschluss des Landtags entsprechend wird ein Pilotversuch gemäß § 45 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 StVO zur Erprobung der gantztägigen Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h in Verbindung mit einer davon abweichenden Geschwindigkeitsregelung für den ÖPNV durchgeführt. Durch die Ausnahmegenehmigung für den Schienenverkehr der R.-Verkehrsbetriebe soll den aus der verkehrsrechtlichen Anordnung resultierenden negativen Auswirkungen auf den ÖPNV entgegengewirkt und die Attraktivität des ÖPNV beibehalten werden.

Eingegangen: 13. 12. 2018 / Ausgegeben: 17. 12. 2018

Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

Als Erprobungszeitraum wurden zwei Jahre festgelegt, um ausreichende Erkenntnisse darüber sammeln zu können, ob die versuchsweise vorgesehene Maßnahme geeignet ist.

Die Straßenverkehrsbehörde der Stadt wird nunmehr die Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h anordnen und die Ausnahmegenehmigung für den Schienenverkehr erteilen. Die Umsetzung der verkehrsrechtlichen Anordnung wird voraussichtlich bis zum Ende des ersten Quartals 2019 erfolgen. Die Oberste Straßenverkehrsbehörde im Ministerium für Verkehr hat der Erprobung der genannten Verkehrsregelung bereits zugestimmt. Ebenso hat das Regierungspräsidium die erforderliche Zustimmung zur Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h erteilt.

Über die gesamte Zeitdauer des Pilotversuchs werden die Unfallzahlen, die Beschwerden aus der Bürgerschaft und die Erfahrungen des ÖPNV evaluiert und Geschwindigkeitskontrollen im betroffenen Straßenabschnitt durchgeführt.

2. Durchfahrtsverbot

Die Straßenverkehrsbehörde hat ein Durchfahrtsverbot für Fremd- und Berufsverkehr erneut geprüft und kommt zu dem Schluss, dass eine solche verkehrsrechtliche Anordnung nicht erteilt werden kann. Die H.-Straße im Stadtteil F. sei in ihrer Funktion die hauptsächliche Erschließungsstraße für den Stadtteil F. und besonders auch für den dortigen Einzelhandel. Letzterer spreche nicht nur die Bevölkerung des Stadtteils F. an, sondern auch aus dem nahen Umkreis. Unter Berücksichtigung der Funktion als zentraler Straße des Stadtteils F., welche auch der Erschließung angrenzender Straßen diene, komme die Anordnung eines Durchfahrtsverbots nicht in Betracht. Hinzu komme, dass infolge der bestehenden Umgehungsstraße schon heute ein Großteil des Verkehrs – auch des Schwerlastverkehrs – nicht die H.-Straße nutzt, da damit keine Zeitersparnis verbunden sei.

Das Regierungspräsidium schließt sich der Auffassung der Stadt an. Aus Sicht des Verkehrsministeriums ist die Rechtsauffassung der Stadt und des Regierungspräsidiums nicht zu beanstanden. In diesem Punkt kann der Petition daher nach Auffassung des Verkehrsministeriums nicht abgeholfen werden.

Es bleibt der Stadt aber unbenommen, die erwünschten Verkehrslenkungseffekte durch Umbau der betreffenden Straße zu erreichen.